



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.36 RRB 1922/2957**
Titel **Wasserversorgung.**
Datum 30.11.1922
P. 1018

[p. 1018] Die Zivilgemeinde Vordergrüt. polit. Gemeinde Dinhard, besitzt seit 1895 eine Wasserversorgung, die in beschränktem Maße auch dem Löschzwecke dienstbar gemacht ist, aber in dieser Hinsicht nur eine ganz unbefriedigende Leistungsfähigkeit aufweist. In der anhaltenden Trockenperiode des Jahres 1921 standen auch die Quellen vollständig ab und die Gemeinde sah sich genötigt, Wasser zu suchen. Grabungen nach Quellen, die mit Gefälle zuzuleiten waren, zeitigten jedoch nur ungenügende Ergebnisse, während für ein Grundwasserwerk sehr günstige Verhältnisse Vorlagen. Indem sich die Gemeinde zur Erstellung eines solchen entschloß, legte sie der Direktion des Innern zugleich ein Projekt für eine Hochdruckanlage [*sic!*] vor, das mit Verfügung vom 16. September 1921 genehmigt wurde. Mit Eingaben vom 27. Januar/9. September 1922 ersucht nun die Zivilvorsteherschaft um Ausrichtung eines Beitrages an die Kosten.

Nach einem Berichte der kantonalen Brandassekuranz vom 22. November 1922 entspricht die Ausführung dem genehmigten Projekte und die Resultate der Prüfung der 4 Hydranten sind befriedigend. Durch Verbindung der neuen mit der alten Anlage wird es möglich, die Mehrzahl der Gebäude von dem alten Niederdruckreservoir aus, das von frei zufließenden Quellen gespeisen wird, mit Trink- und Brauchwasser zu versehen, sodaß das Pumpwerk nur zur Ergänzung des bei Trockenheit nicht genügenden Quellenertrages und für die Wasserlieferung an 2 hochgelegene Gehöfte in Betrieb gesetzt werden muß. Das Grundwasserwerk vermag die Gemeinde zu allen Zeiten vor Wassermangel zu schützen. Der Befund des Kantonschemikers über die chemische und bakterielle Beschaffenheit des Wassers lautet günstig. Einige zurzeit der Hydrantenprobe noch vorhandene Mängel der Anlage sind seither behoben worden.

Nach der eingereichten Kostenzusammenstellung mit Belegen belaufen sich die Ausgaben für die neue Hochdruckanlage auf Fr. 33,004.15. Davon kommen für die Beitragsberechnung in Abzug:

1. Weil doppelt verrechnet	Fr.	67.-	
2. Zahlungen an die Baukommission	"	300.-	
3. Ausgaben für Reparaturen	"	68.05	
4. Ausgaben infolge Auswechslung von Röhren	"	90.-	
5. Ausgaben infolge Auswechslung des l. Pumpenaggregates	"	483.60	
6. Ausgaben für Pumpenmiete im Januar 1921	"	38.50	
			Fr. 1047.15
verbleiben als maßgebende Baukosten			Fr. 31,957.-



Im weitem sind die außerordentlichen jährlichen Ausgaben, die der Gemeinde aus dem Pumpwerkbetrieb erwachsen, angemessen in Anschlag zu bringen. Sie dürften nach den bisherigen Betriebsergebnissen auf Fr. 200 anzusetzen sein. Mit 7¹/₂% kapitalisiert, ergibt dies Fr. 2666.65

Die zu berücksichtigenden Bau- und Betriebskosten der Hochdruckanlage betragen somit Fr. 34,623.65

Die Gemeinde ist gemäß Regierungsratsbeschuß vom 24. Februar 1916 (Prot. No. 525) berechtigt, allfällige Mehrausgaben für den Pumpenbetrieb in 5-jährigen Perioden zur Nachsubventionierung anzumelden.

Durch Berechnungen der kantonalen Brandassekuranzkanzlei ist seinerzeit an Hand des Kostenvoranschlages festgestellt worden, daß ein Beitrag von 48 - 50% in Aussicht zu nehmen sei, und es wurde der Zivilvorsteherschaft hievon unter Vorbehalten Mitteilung gemacht. Die Abrechnung ergibt nun, daß der Beitrag auf 50% = Fr. 17,310 anzusetzen ist.

Wasser zu industriellen Zwecken wird nicht abgegeben.

Nachträglich hat die Zivilvorsteherschaft noch Ausgabenbelege eingereicht, durch die Fr. 7,971.35 für Vorarbeiten ausgewiesen werden. Dabei handelt es sich vorwiegend um Grabarbeiten zur Gewinnung von Quellen, die der alten Anlage mit Gefälle zugeleitet werden. Diese Grabungen hatten nicht den erwarteten Erfolg. Immerhin trägt das gewonnene Wasserquantum nicht unwesentlich dazu bei, daß die Niederdruckanlage den Wasserbedarf in der Hauptsache zu decken vermag und sich der Pumpwerkbetrieb auf ein Minimum beschränken läßt. Es wäre darum nicht billig, die Ausrichtung eines Beitrages an diese Arbeiten für die Wassergewinnung vollständig zu verweigern. Doch darf nicht außer acht gelassen werden, daß sie ohne Projektvorlage ausgeführt worden sind und daß bei Einreichung des Projektes eine Expertise ohne Zweifel die Grabungen als unrationell bezeichnet und ihre Ausführung verhindert hätte. Sodann fallen Fr. 1124, die schon in den Kosten für die Hochdruckanlage inbegriffen sind, sowie Fr. 797.20, die sich auf anderweitige Vorkehren zur Wassergewinnung beziehen, ohne weiteres für die Beitragsleistung außer Betracht. An den Rest von Fr. 6050.15 ist die Ausrichtung eines Beitrages von 25% = Fr. 1510 gerechtfertigt.

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,

beschließt:

I. Der Zivilgemeinde Vordergrüt, politische Gemeinde Dinhard, wird an die Kosten der im Jahre 1921 erstellten Hochdruckanlage, sowie der Ausgaben für den Pumpwerkbetrieb und die Gewinnung von Quellen ein Beitrag von Fr. 18,820 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

II. Die Gemeinde ist berechtigt, die Kosten des Pumpwerkbetriebes in 5-jährigen Perioden, erstmals im Jahre 1928 für das Jahrfünft 1923/1927, zur allfälligen Nachsubventionierung anzumelden.



III. Mitteilung an die Zivilvorsteherschaft Vordergrüt, den Gemeinderat Dinhard, das Statthalteramt Winterthur, die kantonale Baudirektion zu den Akten des Grundwasserrechtes und die Direktion des Innern, Abteilung Brandassekuranz.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.04.2017*]